

Sauber – rein – hygienisch

Hygiene dient der Verhütung von Krankheiten und Gesundheitsschäden, also der Infektionsprophylaxe. Für Kosmetikstudio und Nagelstudio gehört Hygiene zum Alltag und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der täglichen Arbeit. Wer sichtbar hygienisch arbeitet, vermittelt Kompetenz, schafft Vertrauen und stärkt so die Kundenbindung.

Das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** legt bundesweit Regeln und Zuständigkeiten fest zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten (wie z.B. Hepatitis oder AIDS) sowie für den konkreten Umgang mit Krankheitserregern. Zu dessen Implementierung hat das Robert-Koch-Institut (RKI) weit reichende koordinierende Verantwortung übernommen. Ein vom RKI entwickeltes Meldesystem erfasst infektionsepidemiologische Daten zur Überwachung der Situation übertragbarer Krankheiten in Deutschland.

Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt Länder, Verordnungen zur Verhütung und zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, schreibt dies jedoch nicht zwingend vor. So gibt es keine bundeseinheitliche Verordnung. Stattdessen haben die Bundesländer eigene **Hygieneverordnungen (HVO)**, die sich ähneln, in verschiedenen Punkten jedoch auch durchaus unterscheiden können.

Die Hygieneverordnungen gelten für alle Berufsgruppen, bei denen es, bedingt durch die Tätigkeit, zum Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten kommen kann. Hierzu gehören neben den medizinischen Berufsgruppen auch Friseure, Naildesignerinnen, Kosmetikerinnen und Fußpfleger. Diese Personengruppen stehen als Behandelnde im Schnittpunkt, und zwar als

„Überträger“ sowohl zwischen aufeinander folgenden Kunden bzw. Patienten als auch in Richtung der Mitarbeiter und des privaten Umfeldes. Dabei sind benutzte Geräte, Instrumente und Inventar als Berührungspunkte mit und am Kunden/Patienten mögliche Übertragungsstellen.

In der Summe gewähren die Hygieneverordnungen für die kosmetische Praxis jedoch keine eindeutige Klarheit. Fest steht aber, dass Kosmetikinstitute und Nagelstudios wegen der in ihnen durchgeführten Behandlungen unter die Hygieneverordnungen fallen.

Hygiene bei sich selbst und ...

In Kosmetikinstituten und Nagelstudios richtet sich das Hauptaugenmerk auf die persönliche Hygiene der behandelnden Personen, die umgebenden Einrichtungsgegenstände und Textilien sowie die einzusetzenden Geräte und Hilfsmittel. Um in einem Kosmetikinstitut und Nagelstudio die Hygienemaßnahmen den Notwendigkeiten anzupassen, sollte die Kosmetikerin/Naildesignerin sich auch mit dem Spektrum ihrer Behandlungen befassen und dabei beachten, ob ein Kontakt mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten und somit die Übertragung von Krankheiten möglich ist.

Die Kosmetikerin/Naildesignerin selbst ist die Visitenkarte ihrer Dienstleistung und sollte daher sehr großen

Wert auf die persönliche Hygiene legen. Selbstverständlich ist unter anderem, die Hände vor der Behandlung gründlich zu waschen und gegebenenfalls zu desinfizieren. Zum Eigenschutz sollten ferner, wenn die Möglichkeit des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten besteht, Einweghandschuhe getragen werden.

... bei Einrichtung & Hilfsmitteln

Im Vorfeld – Bereits bei der Einrichtung eines Kosmetikinstituts oder Nagelstudios ist zu bedenken, dass dessen Infrastruktur der Hygiene Rechnung trägt. So sollten Behandlungsbereich und Verkaufszone mit Wartebereich getrennt werden. Des Weiteren sollten Reinigung, Desinfektion und Sterilisation (s.u.) in einem separaten Raum erfolgen.

Am Arbeitsplatz – Alle Möbel sollten abwaschbar und leicht zu reinigen sein. Für die Reinigung genügen i.d.R. gängige Allzweckreiniger ohne desinfizierende Zusätze. Lediglich wenn eine Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten stattfand, ist eine Desinfektion (Definition s. weiter unten) mit Mitteln der DGHM (Dt. Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie)-Liste vorgeschrieben.

Besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf Hygiene sollte auch dem Arbeitsstuhl gewidmet werden. Dies bedeutet, dass man ihn gut reinigen können sollte und die zugehörigen Bezüge und Handtücher kochbar sind.

Auch erfordert Hygiene am Arbeitsplatz, dass das Waschbecken frei zugänglich ist. Es muss ferner mit Seifenspender, Desinfektionsmittelspender, Einmal-Handtüchern und Mülleimer ausgestattet sein. Wird für die Behandlung Wasser eingesetzt, sollte fließen-

des Wasser aus dem Wasserhahn verwendet werden.

Fußböden sollten im Regelfall mit gängigen Allzweckreinigern ohne desinfizierende Zusätze gereinigt werden. Lediglich im Falle einer Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten ist eine Desinfektion vorgeschrieben.

Abfallentsorgung – Um den Abfall zu entsorgen, genügt ein gut zu reinigender und zu desinfizierender Abfall-eimer (Müllbeutel, Deckel), der nicht unmittelbar in der Nähe des Arbeitsplatzes positioniert ist. Es sind bezüglich der Entsorgung die unterschiedlichen Bestimmungen der regional zuständigen Kommunen zu beachten.

Desinfektionsverfahren

Desinfektion bedeutet im übertragenen Sinne „Keimfreimachung“. Hierbei werden Keime deaktiviert oder in ihrem Wachstum gehemmt. Für die Desinfektion werden zugelassene Desinfektionsmittel verwendet. Es dürfen nur Präparate verwendet werden, die in der Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren und/oder in der Liste der DGHM aufgeführt sind. Man unterscheidet:

Flächendesinfektion – Auch wenn die Flächen- und Inventardesinfektion in den Hygieneverordnungen nicht wörtlich genannt ist, so muss die Desinfektion der Arbeitsflächen als ein wichtiges Glied in der Hygienekette angesehen werden.

Händedesinfektion – Vor der Behandlung sollten die Hände mit Flüssig-

seife aus Spendern gewaschen, getrocknet und gegebenenfalls desinfiziert werden. Die eingesetzten Präparate müssen für die Verwendung an der menschlichen Haut zugelassen sein (Arzneimittelzulassung).

Desinfektion von Instrumenten – Zur Desinfektion von Instrumenten können thermische (Kochen mit Wasser für mindestens drei Minuten, verschiedene vom RKI geprüfte Dampfdesinfektionsverfahren oder chemische Verfahren (Einlegen in eine Desinfektionsmittellösung) zur Anwendung kommen. Bei der chemischen Desinfektion können mit einem entsprechenden Präparat Reinigung und Desinfektion in einem Arbeitsgang erfolgen.

Ultraschallreinigung

Eine zeitsparende und wirksame Hygiene-Methode für Instrumente stellt die Ultraschall-Reinigung dar. Im Ultraschallbad bringen bis zu 40.000 Schwingungen pro Sekunde eine Reinigungsflüssigkeit zum Schwingen. Es werden kleinste Vakuumbüschchen erzeugt, die sofort wieder implodieren (Kavitation). Die hierbei entstehenden Kräfte lösen sogar kleinste Schmutzpartikel. Außerdem wird Wärme erzeugt, die die chemische Wirkung des Reinigungsmittels verstärkt. Wie bei der chemischen Desinfektion ist es auch bei der Ultraschallreinigung möglich, mit einem entsprechenden Präparat Desinfektion und Reinigung in einem Arbeitsgang gleichzeitig vorzunehmen.

Sterilisationsmethoden

Unter Sterilisation versteht man das „Abtöten oder Inaktivieren aller lebensfähigen Vegetativ- und Dauerformen von Mikroorganismen in Stoffen oder an Gegenständen.“ Im Bereich der medizinischen Fußpflege besteht die Verpflichtung zur Sterilisation dann, wenn mit den Instrumenten eine Verletzung der Haut möglich ist. Ansonsten gelten Desinfektion und Reinigung als hygienisch ausreichend.

Zur eigenen Sicherheit und im Interesse der Kunden empfiehlt es sich jedoch, die Sterilisation einzusetzen, wenn Instrumente sichtbaren Kontakt mit Blut, Eiter o.Ä. hatten. Es gibt zwei



Heißluftsterilisator

Methoden der Sterilisation von Instrumenten. Wichtig ist es dabei, die Materialverträglichkeitshinweise des Herstellers zu beachten:

Dampfsterilisation – Hierbei werden die Instrumente durch Wasserdampf in einem Druckkessel (Autoklav) bei 121 °C und 1 bar oder 134 °C und 2 bar Überdruck über eine Zeit von 20 bzw. 5 Minuten sterilisiert (reine Sterilisationszeit).

Heißluftsterilisation – Im Sterilisator wird bewegte Heißluft bei einer Temperatur von 180 °C und einer Einwirkzeit von 30 Minuten in allen Winkeln verteilt und sterilisiert so die eingelegten Instrumente. In Frage kommen hierfür nur Instrumente aus hitzebeständigen Materialien wie z.B. Glas und Metall.

Zu beachten: Regelmäßige halbjährliche Kontrollen der Sterilisationsgeräte mittels Sporenproben – Bioindikatoren nach DIN 58946 (4) – durch ein anerkanntes Labor sind bei diesem Verfahren Vorschrift.

Wichtig ist bei beiden Verfahren, dass die sterilisierten Instrumente bis zum nächsten Gebrauch geschützt vor Kontaminationen aufbewahrt werden. Hierfür eignen sich u.a. UV-Boxen und Behälter aus Metall oder Opalglas.

Der Hygieneplan

Die Betreiberin des Kosmetikstudios/Nagelstudios ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneverordnung. Grundsätzlich sollte sie einen Hygieneplan (s. Kasten) erstellen, in dem sämtliche Hygienemaßnahmen festgehalten sind und der frei zugänglich ist.

Dr. rer. nat. Holger Meyer-Waarden

DER HYGIENEPLAN

- Im Hygieneplan sollte fixiert werden,
- **was** (z.B. Hände, Mobiliar, Waschbecken, Fußboden, Abfall) gereinigt/desinfiziert werden soll,
 - **wann** (z.B. nach Kontamination, nach Benutzung, direkt nach Gebrauch) und **wie häufig** gereinigt/desinfiziert werden soll,
 - **welche Maßnahmen** vorgenommen werden sollten (z.B. Hände waschen, abwischen, Hausmüll entsorgen),
 - **womit** (z.B. Flüssigseife, Desinfektionsmittel nach DGHM-Liste) gereinigt/desinfiziert werden soll,
 - **wer** (z.B. Personal) die Hygienemaßnahmen umsetzt.